



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Unser Zeichen:	I 16 - 33 f 02 - 1
Ihr Zeichen:	II-7/1 me
Ihre Nachricht vom:	18. Dezember 2014
Ihre Ansprechpartner:	Christine Hofmann
Zimmernummer:	2.40
Telefon/ Fax:	06151 12 5321 / 12 4610
E-Mail:	Christine.Hofmann@rpd.hessen.de
Datum:	2. Februar 2015

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen für das Jahr 2015 wurden vom Kreistag am 15. Dezember 2014 beschlossen und mit Bericht vom 18. Dezember 2014 am 2. Januar 2015 zur Genehmigung vorgelegt.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

- den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

3.766.100 €

(i. W.: „Drei Millionen siebenhundertsechszehntausendeinhundert Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.990.000 €

(i. W.: „Sieben Millionen neunhundertneunzigtausend Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen meiner vorherigen Zustimmung bedarf.

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

270.000.000 €

(i. W.: "Zweihundertsiebzig Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

- den unter Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

17.262.000 €

(i. W.: "Siebzehn Millionen zweihundertzweiundsechzigtausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

5. den unter Ziffer 3 des vorgenannten Beschlusses vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

45.755.000 €

(i. W.: "Fünfundvierzig Millionen siebenhundertfünfundfünfzigtausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 102 Absatz 4 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen meiner vorherigen Zustimmung bedarf.

6. den unter Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

10.000.000 €

(i. W.: "Zehn Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

7. den unter Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Neue Wege - Kommunales Jobcenter - Kreis Bergstraße für das Wirtschaftsjahr 2015 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

1.000.000 €

(i. W.: "Eine Million Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

8. den unter Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Rettungsdienst Kreis Bergstraße für das Wirtschaftsjahr 2015 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

200.000 €

(i. W.: "Zweihunderttausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2015

Am 15. Dezember 2014 hat der Kreistag sowohl die Haushaltssatzung als auch das Haushaltssicherungskonzept, das Investitionsprogramm und die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe für das Jahr 2015 beschlossen. Durch die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen hat sich der Kreis dazu verpflichtet, spätestens ab dem Jahr 2020 den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis jahresbezogen dauerhaft zu erreichen. Die Einhaltung der zwischen dem Kreis Bergstraße und dem Land Hessen abgeschlossenen Konsolidierungsvereinbarung ist daher wesentlicher Beurteilungsmaßstab bei der Haushaltsgenehmigung.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bergstraße ist nach der Analyse des Haushaltsplans 2015, einschließlich der Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2018, weiterhin als stark gefährdet einzustufen.

Der Ergebnishaushalt weist mit ordentlichen Erträge von 336,2 Mio. €, ordentlichen Aufwendungen von 335,1 Mio. €, Finanzerträgen von 2,6 Mio. €, Zinsaufwendungen von 11,0 Mio. € sowie einem Fehlbedarf im außerordentliches Ergebnis von 3,6 Mio. € einen Jahresfehlbedarf von 10,9 Mio. € aus.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte das Defizit im ordentlichen Ergebnis um 10,7 Mio. € auf 7,3 Mio. € reduziert werden. Hinsichtlich des mit dem Land Hessen für das Jahr 2015 vereinbarten ordentlichen Ergebnisses im Konsolidierungspfad ist eine Verbesserung von 10,8 Mio. € festzustellen. Die positive Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen bei der Kreis- und Schulumlage in Höhe von 10,6 Mio. €. Bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen ist ein Rückgang in Höhe von 2,1 Mio. € festzustellen. Hintergrund dessen ist der Wegfall des Schullastenausgleichs in Höhe von ca. 5,7 Mio. €, da dieser im Zuge der Ausgliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft nun dort veranschlagt wird. Diesen Mindererträgen stehen Mehrerträge bei der Schlüsselzuweisung, den Erstattungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, den Hilfen für Asylbewerber und den Schuldendiensthilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm gegenüber. Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen steigen im Vergleich zum Vorjahr um 2,1 Mio. €.

Die ordentlichen Aufwendungen sind nahezu konstant geblieben. Dennoch haben sich in diesem Bereich durch die Ausgliederung der Schulverwaltung in den Eigenbetrieb deutliche Veränderungen ergeben. Hierdurch wurden die Bedarfe bei den Personalaufwendungen, den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den Abschreibungen reduziert. Dem stehen allerdings Mehraufwendungen bei Zuweisungen und Zuschüssen im Umfang von 9,6 Mio. € gegenüber. Der Zuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft wurde im Vergleich zum Vorjahr um 11,8 Mio. € erhöht.

Steigende Aufwendungen sind bei der LWV- und Krankenhausumlage und den Transferaufwendungen festzustellen. Ursächlich in diesem Bereich sind Mehrbedarfe bei der Grundsicherung nach dem SGB II und dem SGB XII sowie den Leistungen für Asylbewerber. Im Bereich der Jugendhilfe sind hingegen rückläufige Aufwendungen zu verzeichnen.

Die kumulierten Jahresfehlbeträge belaufen sich zum Ende des Jahres 2014 bereits auf 290,0 Mio. € (hiervon doppische Fehlbeträge in Höhe von 160,0 Mio. €). Die Ergebnisplanung bis 2018 sieht zwar rückläufige jahresbezogene Fehlbedarfe vor, dennoch würden sich die kumulierten Fehlbedarfe Ende 2018 auf 314,2 Mio. € summieren.

Der Finanzhaushalt weist im Jahr 2015 einen Zahlungsmittelbedarf von 11,5 Mio. € aus. Dieser ergibt sich unmittelbar aus dem negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie den ungedeckten Tilgungsleistungen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit um 8,6 Mio. € auf -7,7 Mio. € verbessert. Dies resultiert aus der positiven Entwicklung des Ergebnishaushalts. Die deutliche Verringerung der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit geht mit der Ausgliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft einher. Daraus ergibt sich außerdem ein reduzierter Kreditbedarf. Darüber hinaus verringern sich die Tilgungsleistungen, da von dem Eigenbetrieb mit dem mobilen und immobilien Schulvermögen auch damit zusammenhängende Darlehen im Umfang von 12,5 Mio. € übernommen wurden.

Korrelierend zur Entwicklung im Ergebnishaushalt werden in der Finanzplanung bis 2018 sinkende jahresbezogene Zahlungsmittelbedarfe prognostiziert. Vor dem Hintergrund der fortlaufend negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie den ungedeckten Tilgungsleistungen wird sich der Kassenkreditbestand nach aktueller Planung bis Ende 2018, trotz Ablösung von Kassenkrediten im Jahr 2015 in Höhe von 4,8 Mio. €, auf voraussichtlich 277,7 Mio. € erhöhen.

Der größte Belastungsschwerpunkt des Haushalts 2015 des Landkreises Bergstraße liegt unverändert im Bereich Soziales und Jugend. Der diesjährige Zuschussbedarf beläuft sich auf 85,2 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit eine Reduzierung um 2,8 Mio. € zu verzeichnen. Sowohl im Bereich der Grundsicherung nach dem SGB II, als auch bei den Leistungen nach dem SGB XII (einschließlich Asylbewerberleistungen) und der Jugendhilfe nach dem SGB VIII konnte der Zuschussbedarf gesenkt werden. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Erhöhung der Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen sowie der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen einen weiteren wesentlichen Belastungsschwerpunkt dar. Gegenüber dem Vorjahr ist zwar eine Reduzierung im Umfang von 2,4 Mio. € auf nunmehr ca. 38,0 Mio. € festzustellen. Grund hierfür ist die Auslagerung der Schulverwaltung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft. Im Zuge dessen wurden insgesamt 86,0 Stellen mit den entsprechenden Aufwendungen ausgegliedert. Ohne Berücksichtigung der Neuordnung der Schulverwaltung ist festzustellen, dass die Aufwendungen für Personal gegenüber dem Haushalt 2014 tatsächlich um ca. 1,1 Mio. € angestiegen sind. Darüber hinaus wurden neue Stellen geschaffen. Vor dem Hintergrund der finanziellen Leistungsfähigkeit und der anhaltend defizitären Haushaltslage weise ich nochmals auf das Erfordernis einer restriktiven Personalbewirtschaftung hin.

Die freiwilligen Leistungen des Landkreises Bergstraße belaufen sich auf 3,3 Mio. €. Die Differenz in Höhe von 1,3 Mio. € zu den Vorjahresansätzen ergibt sich daraus, dass Leistungen in Höhe von ca. 1,4 Mio. € nicht mehr als freiwillige Leistungen definiert und daher ab dem Jahr 2015 nicht mehr berücksichtigt werden. Zudem werden die Zuschüsse für Sportwettkämpfe und internationale Schulpartnerschaften im Umfang von 11,1 T€ ab 2015 durch den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft geleistet. Ohne Berücksichtigung dieser Änderungen haben sich die freiwilligen Leistungen tatsächlich um 91,2 T€ erhöht. Hinsichtlich der weiterhin stark gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit halte ich verstärkte Konsolidierungsanstrengungen in diesem Bereich insbesondere vor dem Hintergrund von Ziffer 6 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht vom 6. Mai 2010 (Konsolidierungsleitlinie) für erforderlich. Dementsprechend sind die freiwilligen Leistungen auf einen Umfang zu begrenzen, der angesichts des Defizits noch vertretbar ist. Ein Bericht über die Maßnahmen zur Begrenzung der freiwilligen Leistungen ist mit der nächsten Haushaltssatzung vorzulegen.

Für Investitionen sind im Finanzhaushalt 2015 Auszahlungen in Höhe von 4,6 Mio. € vorgesehen. Unter Berücksichtigung der investiven Einzahlungen verbleibt ein durch Kredite zu finanzierender Anteil in Höhe von 3,8 Mio. €. Bei Tilgungsleistungen in Höhe von 3,8 Mio. € ist ein Abbau der investiven Verbindlichkeiten in Höhe von 12,5 T€ zu verzeichnen. Für das Jahr 2016 wird allerdings eine Nettoneuverschuldung von 357,0 T€ vorgesehen. Diese ist entsprechend Ziffer 5 der Konsolidierungsleitlinie grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonderen Einzelfällen in Betracht. Die Finanzplanung sowie das Investitionsprogramm sind dementsprechend anzupassen. Ab dem Jahr 2017 wird ein weiterer deutlicher Abbau von investiven Verbindlichkeiten geplant. Hieran ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln festzuhalten.

Der wesentliche Anteil der Investitionen im Landkreis Bergstraße wird über den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft abgewickelt. Die vorgesehenen Investitionen von 22,9 Mio. € sollen über Kredite im Umfang von 17,3 Mio. € finanziert werden. Diesen stehen Tilgungsleistungen von 10,6 Mio. € gegenüber, wodurch sich im Jahr 2015 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 6,7 Mio. € ergibt. Auch im Jahr 2016 ist eine deutliche Nettoneuverschuldung von 7,7 Mio. € vorgesehen. Erst ab dem Jahr 2017 soll ein Abbau der investiven Verbindlichkeiten erfolgen.

Wie bereits dargelegt, ist gemäß Ziffer 5 der Konsolidierungsleitlinie eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig; Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich.

Im Hinblick auf die Fortführung des beschlossenen Schulbauprogramms sowie auf die Ansatzreduzierungen im ersten Nachtragswirtschaftsplan 2014 habe ich unter Zurückstellung von Bedenken die o. g. Kreditaufnahmen genehmigt. Die im Jahr 2016 vorgesehenen, nochmals erhöhten Kreditaufnahmen halte ich allerdings angesichts der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht für genehmigungsfähig. Als Kreditrahmen können ausschließlich die Til-

gungsleistungen zu Grunde gelegt werden. Die Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind dementsprechend anzupassen. Für zeitliche Verzögerungen von Investitionen sollten die Instrumente der Übertragung von Kreditermächtigungen entsprechend § 115 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 103 Absatz 3 HGO sowie der Übertragung von Ausgabenansätzen des Vermögensplans gemäß § 17 Absatz 8 Eigenbetriebengesetz genutzt werden. Nachtragswirtschaftspläne erscheinen für die Darstellung von zeitlichen Verzögerungen im investiven Bereich nicht zweckmäßig, sofern dadurch im Folgejahr abermals eine Nettoneuverschuldung verursacht wird. An dem vorgesehenen Schuldenabbau ab dem Jahr 2017 im Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft ist konsequent festzuhalten. Künftige Genehmigungen von Krediten stehen zudem unter dem Vorbehalt, dass der vereinbarte Konsolidierungspfad im ordentlichen Ergebnis weiterhin eingehalten wird.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, die im Jahr 2016 voraussichtlich zu Auszahlungen in Höhe von 21,2 Mio. € führen, wurde erteilt unter dem Vorbehalt der Zustimmung vor deren Inanspruchnahme. Die Inanspruchnahme darf grundsätzlich nicht zu einer Nettoneuverschuldung in Folgejahren führen. Auf Grund des erheblichen Fremdfinanzierungsanteils kommt der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen besondere Bedeutung hinsichtlich künftiger Kreditermächtigungen zu. Verpflichtungsermächtigungen dürfen gemäß § 27 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erst in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert erscheint. Insoweit ist bei kreditfinanzierten Vorhaben sicherzustellen, dass die im entsprechenden Wirtschaftsjahr erforderliche Einzelgenehmigung erteilt wird. Hiervon kann nur ausgegangen werden, wenn die in der Haushaltsgenehmigung vorbehaltene aufsichtsbehördliche Zustimmung erteilt wurde. Ich bitte nachdrücklich, diese Verfahrensweise künftig einzuhalten.

Der Stand der Verbindlichkeiten beläuft sich zum Ende des Jahres 2015 im investiven Bereich des Kreishaushalts und der Sondervermögen auf voraussichtlich 166,8 Mio. €. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus der Ablösung von Investitionskrediten im Jahr 2015 in Höhe von 19,3 Mio. € im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms. Im Jahr 2016 sollen weitere Darlehen im Umfang von 2,1 Mio. € durch das Land Hessen übernommen werden. Bei Berücksichtigung der Kassenkredite ergibt sich ein voraussichtlicher Stand der Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von 422,3 Mio. €. Darüber hinaus werden im Jahr 2015 Kassenkredite von 4,8 Mio. € abgelöst. Mit Ablauf des Jahres 2016 wäre der Gesamtbetrag der vom Land gewährten Finanzhilfen ausgeschöpft.

Vor dem Hintergrund der Gesamtverbindlichkeiten werden Zinsaufwendungen in Höhe von 11,0 Mio. € veranschlagt. Ein Anstieg des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus ist zwar derzeit nicht erkennbar, stellt allerdings angesichts der hohen Verbindlichkeiten mittel- bzw. langfristig ein erhebliches finanzielles Risiko für den Landkreis Bergstraße dar.

III. Erfüllung der Auflagen und Berücksichtigung der Empfehlungen im Haushaltsjahr 2014

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2014 wurde mit Verfügung vom 28. Januar 2014 unter Auflagen erteilt. Für den Landkreis und den Eigenbe-

trieb Schule und Gebäudewirtschaft wurde hinsichtlich der Kreditaufnahmen der Einzelgenehmigungsvorbehalt verfügt und eine weitergehende Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen unter Zustimmungsvorbehalt gestellt. Die Auflagen wurden nicht vollständig beachtet.

Anträge auf Einzelgenehmigung wurden vorgelegt. Die Zustimmung zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen wurde nicht beantragt. Dennoch hat der Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft entgegen der Auflage ohne Zustimmung Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von ca. 4,0 Mio. € in Anspruch genommen. Aus den bereits genannten Gründen ist künftig konsequent sicherzustellen, dass alle Auflagen eingehalten werden.

Darüber hinaus wurden Empfehlungen ausgesprochen, um die Einhaltung des mit dem Land Hessen vereinbarten Konsolidierungspfades sicherzustellen. Diesen ist der Landkreis Bergstraße nur zum Teil nachgekommen.

Ohne Berücksichtigung der Veränderungen, die sich aus der Neudefinition von freiwilligen Leistungen und der Übertragung an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft ergeben haben, wurden die freiwilligen Leistungen um 91,2 T€ ausgeweitet. Der Stellenplan wurde (ohne Berücksichtigung der Neuordnung zum Eigenbetrieb) im Kernhaushalt um 4,5 Stellen ausgeweitet. Eine Stellenbesetzungssperre besteht nicht. Der Kreisausschuss hat eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 107 HGO für das Jahr 2014 in Höhe von 1,3 Mio. € beschlossen. Das Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

IV. Empfehlungen zum Haushaltsplan 2015

Durch die am 21. Dezember 2012 zwischen dem Landkreis Bergstraße und dem Land Hessen abgeschlossene Konsolidierungsvereinbarung hat sich der Landkreis dazu verpflichtet, den Haushaltsausgleich bis zum Ablauf des Jahres 2020 zu erreichen. Die festgelegten jahresbezogenen ordentlichen Ergebnisse müssen sowohl in der Haushaltsplanung als auch im Jahresabschluss mindestens erreicht werden. Hieran ist mit oberster Priorität festzuhalten. Zur Einhaltung des Konsolidierungspfades empfehle ich, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen sowie wieder eine Stellenbesetzungssperre einzuführen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards erscheinen weiterhin unverzichtbar. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Eine Ausweitung dieser Leistungen erscheint mit dem Konsolidierungsziel nicht vereinbar. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen bitte ich, gemäß Ziffer 6 der Konsolidierungsleitlinie mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen.

Darüber hinaus rege ich an, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und

Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben hin. Die Beteiligungen des Landkreises sollten so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Haushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können. Auf Ziffer 9 der Konsolidierungsleitlinie wird hingewiesen. Demnach ist bei Sondervermögen und Gesellschaften des Privatrechts in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass durch höhere Abführungen an den Kommunalhaushalt oder geringere Leistungen zum Verlustausgleich ein Beitrag zur Konsolidierung des kommunalen Haushalts ermöglicht wird. Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten.

Darüber hinaus ist das Haushaltssicherungskonzept jährlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Hierin müssen zumindest die mit dem Land Hessen vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen enthalten sein. Auf die §§ 92 Absatz 4 HGO und 24 Absatz 4 GemHVO sowie Ziffer 1 der Hinweise zur Anwendung der Konsolidierungsleitlinie vom 3. März 2014 weise ich in diesem Zusammenhang hin. Der Landkreis ist hiernach verpflichtet, einen konkreten Zeitpunkt für die Erreichung des Haushaltsausgleichs zu benennen. Dies ist bei der nächsten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes unbedingt zu beachten. Darüber hinaus bitte ich sicherzustellen, dass die im Vorbericht sowie im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Angaben über den konkreten Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs übereinstimmen.

Die vorgenannten Hinweise sollen den Landkreis in seinen Konsolidierungsbemühungen unterstützen und gelten sinngemäß auch für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

Über die konkreten Konsolidierungsbemühungen und die Beachtung meiner aufsichtsbehördlichen Vorgaben ist mir spätestens mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung zu berichten.

V. Sonstige Feststellungen und Hinweise

Entsprechend Ziffer 2 zu § 97 HGO der mit Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 1. Oktober 2013 veröffentlichten Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO - sechster Teil - muss der Kreistag separate Beschlüsse über die Haushaltssatzung, das Investitionsprogramm sowie das Haushaltssicherungskonzept fassen. Dies bitte ich künftig zu berücksichtigen.

Bezüglich der Darstellung von fremden Finanzmitteln bzw. der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten im Haushalt weise ich wiederholt auf Ziffer 9 der Hinweise zu § 4 GemHVO hin, wonach die Aufnahme von Kassenkrediten und deren Rückzahlung nicht im Finanzhaushalt und in der Finanzplanung zu veranschlagen sind, sondern wie fremde Zahlungsmittel nach § 15 GemHVO lediglich in der Finanzrechnung nachgewiesen werden. Die

Abbildung dieser Ein- und Auszahlungen in der Finanzplanung lässt den tatsächlichen, jahresbezogenen Kassenkreditbedarf (Zahlungsmittelbedarf) nicht erkennen.

Abschließend verweise ich auf § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes. Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind demnach entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes, nach Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium, zu beschließen.

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Absatz 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO wird gebeten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez.

Lindscheid

Regierungspräsidentin